



Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit	
- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.129.500 EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.908.200 EUR
- einem Jahresüberschuss von	221.300 EUR
2. im Finanzplan mit	
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.747.300 EUR
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.287.900 EUR
- einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.907.700 EUR
- einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.358.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	640.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	5.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	114,82 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind mit der Satzung der Stadt Schwarzenbek über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt worden.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Zweckbindung, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit von Erträgen und/oder Einzahlungen mit Aufwendungen und/oder Auszahlungen gemäß §§ 21 ff. GemHVO-Doppik ist im Haushaltsplan bestimmt.

Schwarzenbek, 15. Februar 2019

Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin -

– L. S. –

gez.

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin